

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 15.12.2017 beantragt die Gemeinde Schallstadt im Zusammenhang mit dem Bau der Kanalisation des neuen Baugebiets „Weiermatten“ die Grundwasserentnahme mittels 4 - 6 noch zu errichtender Brunnen und Einleitung des geförderten Wassers in das Betzenbächle auf dem Grundstück Flst-Nr. 5732, Gemarkung Wolfenweiler, Gemeinde Schallstadt zur Grundwasserabsenkung. Die Herstellung der Brunnen stellt eine Bohrung, welche in den Grundwasserleiter eindringt dar und bedarf daher der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 43 Abs. 2 WG). Die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in das Betzenbächle stellen Benutzungen nach § 9 WHG dar und bedürfen daher ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Vorhaben sieht während der Grundwasserhaltung eine Grundwasserentnahme von bis zu 360.00 m³ vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem sonstigen Schutzgebiet liegt. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten. Durch das Vorhaben sind ebenfalls keine geschützten Feuchtbiotope betroffen und da die Maßnahme weitestgehend im Winterhalbjahr durchgeführt werden wird, sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auch keine erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzrelevanter Strukturen zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Wasserbehörde -

17.05.2018